

## Erhöhung der Mehrwertsteuersätze per 1. Januar 2011

Am 27. September 2009 haben Volk und Stände die Vorlage über die Zusatzfinanzierung der IV angenommen. Die auf sieben Jahre befristete Anhebung der Mehrwertsteuersätze tritt per 1. Januar 2011 in Kraft.

Der Übergang von den bisherigen zu den neuen Steuersätzen wird anders geregelt als bei früheren Steuersatzerhöhungen. So kommen bereits ab dem 3. Quartal 2010 neue Abrechnungsformulare zur Anwendung, auf welchen sowohl die bisherigen wie auch die neuen Steuersätze vorhanden sind.

Kaum haben die steuerpflichtigen Unternehmen ihre Buchhaltungsprogramme mit viel Aufwand auf das Anfang 2010 eingeführte Neue Mehrwertsteuergesetz umgestellt, gibt es schon wieder Anpassungen. Bereits heute ist bei der Rechnungsstellung nämlich abzuklären, welche Steuersätze anzuwenden sind:

	Bisher	Neu
Normalsatz	7.6%	8.0%
Reduzierter Satz	2.4%	2.5%
Sondersatz für Beherbergung	3.6%	3.8%

### Zeitpunkt der Leistungserbringung ist entscheidend

Massgebend für den anzuwendenden Steuersatz ist einzig der *Zeitpunkt respektive Zeitraum der Leistungserbringung*. Weder das Datum der Rechnungsstellung noch das Datum der Zahlung spielen dabei eine Rolle.

Deshalb können schon heute Rechnungen mit den neuen Steuersätzen erstellt werden (z.B. Rechnung eines Reiseveranstalters vom 1. Oktober 2010 für Ski-Ferien in Zermatt vom 12.2. – 19.2.2011). Ebenso ist es auch anfangs 2011 noch möglich, Rechnungen zu den alten Steuersätzen zu erstellen (z.B. Rechnung eines Möbelhändlers vom 10. Januar 2011 für eine Lieferung vom 21.12.2010).

### Periodische Leistungen „pro rata temporis“

Leistungen, die zu den bisherigen Sätzen steuerbar sind, und Leistungen, die zu den neuen Sätzen steuerbar sind, dürfen auch in einer gleichen Rechnung aufgeführt werden. Dies ist typischerweise bei periodischen Leistungen der Fall, wie z.B. Zeitungsabonnements oder Service- und Wartungsverträgen. Erstreckt sich eine solche Leistung über den Zeitpunkt der Steuersatzerhöhung hinaus, ist eine Aufteilung des Entgelts *pro rata temporis* auf den bisherigen und neuen Steuersatz vorzunehmen. Der Umsatz aus einem Zeitungsabonnement, welches vom 1. Oktober 2010 bis 30. September 2011 läuft, ist somit zu einem Viertel (3 Monate) zum Satz von 2.4% und zu drei Viertel (9 Monate) zum Satz von 2.5% zu versteuern.

Das Datum oder der Zeitraum der Leistung muss jedoch aus der Rechnung klar ersichtlich sein. Werden die Leistungen der beiden betroffenen Jahre nicht klar auseinander gehalten, so ist die Gesamtleistung zum neuen Satz steuerbar.

**Teilzahlungsgesuche und Situationsetats:** Für den Übergang von den bisherigen zu den neuen Steuersätzen ist es wichtig, dass Aufträge, die noch in Arbeit sind, korrekt mit

Teilzahlungsgesuchen und Situationsetats abgegrenzt werden. Die angefangenen Leistungen sind bezüglich Art, Gegenstand, Umfang und Zeitpunkt respektive Zeitraum detailliert aufzuführen.

**Bauleistungen:** Als Zeitpunkt der Leistung gilt die Arbeitsausführung am Bauwerk oder die Materialverbindung mit demselben (also die Montage, das Versetzen, das Anschlagen usw.), nicht jedoch die Vorfertigung in der Werkstatt.

**Vorauszahlungen:** Ist im Zeitpunkt der Vorauszahlung bekannt, dass die Lieferung oder Dienstleistung ganz oder teilweise nach dem 31. Dezember 2010 erbracht wird, so kann der auf die Zeit ab dem 1. Januar 2011 entfallende Teil der Leistung bereits zum neuen Satz aufgeführt werden.

**Akontozahlungen:** Erhaltene Akontozahlungen für bis zum 31. Dezember 2010 erbrachte Leistungen sind zu den bisherigen Sätzen zu versteuern, sofern dafür ein Situationsetat oder ein Teilzahlungsgesuch erstellt wird.

**Entgeltsminderungen** (Skonti, Rabatte, Mängelrügen, Verluste) auf Leistungen aus der Zeit vor dem 1. Januar 2011 sind mit den alten Steuersätzen zu korrigieren.

**Jahresbonifikationen:** Gutschriften für Umsätze (Umsatzrückvergütungen und andere Rabattvergütungen) aus der Zeit vor dem 1. Januar 2011 müssen zu den im Zeitpunkt oder Zeitraum der Leistungserbringung geltenden Sätzen als Entgeltsminderungen behandelt werden.

**Retouren** von Gegenständen und Rückgängigmachung von Leistungen müssen zu den im Zeitpunkt oder Zeitraum der Leistungserbringung geltenden Sätzen als Entgeltsminderungen behandelt werden.

**Hotel- und Gastgewerbe:** Die Beherbergung in der Nacht vom 31. Dezember 2010 auf den 1. Januar 2011 sowie die in dieser Nacht erbrachten Leistungen im Gastgewerbe (z.B. Silvesterparty) sind zu den alten Sätzen steuerbar.

**Saldosteuersätze:** Die Erhöhung der Steuersätze bedingt auch eine entsprechende Anpassung der Saldosteuersätze sowie der Pauschalsteuersätze für das Gemeinwesen und verwandte Bereiche. Infolge der Steuersatzerhöhung werden zudem die Umsatzlimite sowie die Steuerlimite verhältnismässig angehoben.

Ausserdem kann jedes steuerpflichtige Unternehmen bei einer Änderung der Steuersätze die Abrechnungsmethode neu wählen. Wer bisher nach der Saldosteuersatzmethode abgerechnet hat, kann per 1. Januar 2011 auf die effektive Abrechnungsmethode umstellen (oder umgekehrt). Ein solcher Wechsel ist der Eidg. Steuerverwaltung bis Ende März 2011 zu melden.

Elmar Schafer  
Fachmann im Finanz- und  
Rechnungswesen mit  
eidg. Fachausweis